



Stadt Überlingen am Bodensee

Satzung der Stadt Überlingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) Stand Juni 2026

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Stadt Überlingen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Betriebs eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten.

Die Gebührenschuld entsteht mit Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 2 Parkgebühren und Parkgebührenzonen

Die Gebühren für das Parken betragen in den nachfolgend genannten Parkgebührenzonen wie folgt:

Zone	1	2	3	4
Einheit	je angefangene ½ Std	je angefangene ½ Std	je angefangene ½ Std	je angefangene Stunde
Betrag	1,20 €	0,80 €	1,00 €	1,00 €
Parkplätze	Seestraße	Bahnhofstraße, Friedhofstraße, Jahnstraße	Hinter der Bahn- hofstraße 4, Hiz- lerstraße, Zim- merwiese	Hildegardring, Jörg-Zürn-Straße, Maurus-Betz- Straße, Obertor- straße, P&R Kurt- Hahn-Straße Seu- bertweg, Schilf- weg

Zone	5	6	7
Einheit	je angefangene Stunde	Tagespauschale	Tagespauschale
Betrag	1,20 €	5,00 €	5,00 €
Parkplätze	Aufkircher/Breitlestraße, Askaniaweg, Bahnhof Therme, Strandweg, Zahnstraße, Zur Forelle*	P&R Kurt-Hahn-Straße	Askaniaweg, Schilfweg, (nur bei Höchstparkdauer) Zur Forelle*

*Die Gebührenpflicht für den Parkplatz Zur Forelle gilt nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres.

Sofern die Parkgebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in den genannten Parkgebühren enthalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die bisherige Parkgebührensatzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Überlingen am Bodensee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Ausgefertigt:

Überlingen, den **03.07.2026**


Jan Zeitler
Oberbürgermeister

